

An das österreichische Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Stellungnahmefrist, die am 31.07.2018 endet, nehme ich zu den in Form eines Ministerialentwurfes des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegten und geplanten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003, **insbesondere jedoch des Amateurfunkgesetzes**

1998 Stellung wie folgt mit dem höflichen Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung und Einarbeitung in den Text des Gesetzesentwurfes und in die Erläuternden Bemerkungen; gleichzeitig erteile ich Ihnen meine **ausdrückliche Zustimmung**, dass diese Stellungnahme **veröffentlicht**

wird und ersuche höflich um entsprechende Kenntnisnahme und weitere Veranlassung:

Es ist vollkommen widersinnig, nunmehr ein Gesetz als selbstständigen Regelungsbereich verschwinden

lassen zu wollen, dessen ausdrücklicher Fortbestand der Gesetzgeber erst kürzlich im zweiten Rechtsbereinigungsgesetz ausdrücklich angeordnet hat. Angesichts des 2.

Rechtsbereinigungsgesetzes

besteht überhaupt kein Anlass und keine Rechtfertigung dafür, die Materie Amateurfunk in anderen Rechtsnormen aufgehen zu lassen. Dies belastet das TKG mit unnötigem Regulationsballast für die kommerziellen Funkdienste, sohin mit einem Fremdkörper, der keinen kommerziellen Funkdienst auch nur im Geringsten interessiert.

Andere Staaten, wie beispielsweise die BRD, behalten das Amateurfunkgesetz neben dem TKG als

völlig eigenständige Gesetzesmaterie bei und das aus gutem Grund: niemanden aus dem Bereich der

kommerziellen Funkdienste interessieren in einem TKG aufgenommene Bestimmungen des ihn ohnedies

nicht betreffenden Amateurfunkdienstes.

Das TKG wird durch das gegenständliche Novellierungsvorhaben nur künstlich durch überflüssiges Paragraphenwerk **aufgeblasen und unübersichtlicher**.

Das bloße Hinüberschaufeln von Paragraphen unter eine andere Überschrift stellt auch keine echte Rechtsstraffung/Normeneinsparung dar. Sie bleiben ja dort weiterhin als Rechtsmaterie erhalten.

Die gesamte Materie wirkt auch optisch in das TKG hineingewürgt, man vergleiche beispielsweise nur die neuen Bezeichnungen §§ 78a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n TKG im Gegensatz zu den früher klaren Durchnummerierungen derselben Materie in den §§ 10 bis 25 AFG!

Eigentlich sollte der Gesetzgeber diese Materien leichter lesbar und überschaubarer gestalten. Mit dem obigen Novellierungsvorschlag wird meiner Überzeugung zufolge das genaue Gegenteil betrieben.

Es wird daher dringend ersucht, das Amateurfunkgesetz 1998 in Berücksichtigung der oben dargelegten

Überlegungsgründe in Adaptierung des Regierungsprogramms in diesem Punkte weiterhin in seiner Gesamtheit als selbstständiges Gesetz weiter zu führen.

Dasselbe gilt übrigens auch für die Amateurfunkverordnung (AFV) und die Amateurfunkgebührenverordnung

(AFGV). Nur für den Wegfall einer Gesetzesüberschrift lohnt sich der gesamte Aufwand nicht, unabhängig von den bereits dargelegten Nachteilen dieser Vorgangsweise.

Zu § 3 Z. 37 TKG-Novelle, Definition Amateurfunkdienst:

Begrüßt wird die Beibehaltung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs in der Definition des Amateurfunkdienstes. Ich spreche mich jedoch entschieden gegen die Einschränkung und Reduzierung

im Gesetzesentwurf aus, wonach der Amateurfunkdienst **lediglich „zur Unterstützung**

bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr betrieben werden soll. Funkamateure senden und empfangen bekanntlich auch weltweit auf den dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen, insbesondere auf Kurzwelle. Der Not- und Sicherheitsfunkverkehr ist in der Vollzugsordnung für Funkdienst, welche Bestimmungen auch auf den Amateurfunkdienst anzuwenden sind, sowohl für bewegliche als auch feste Funkstellen, die einen solchen Funkspruch empfangen, genau geregelt.

Es wird zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich auf diese internationale Rechtslage hingewiesen, wonach die Amateurfunkstelle, die einen solchen Notruf empfängt, wenn sich keine andere Funkstelle antwortenderweise meldet, **selbst aktiv werden muss**, also bereits zu einem Zeitpunkt, wo von einer Behörde noch weit und breit nichts zu sehen ist. Sie muss sogar in den in der VO Funk definierten Sachverhalten selbst eine Notmeldung absetzen und andere Funkstellen auf die Notsituation hinweisen bzw. alles weitere Erforderliche und Zweckdienliche mit der erforderlichen Eile veranlassen, damit die Rettungskette raschestmöglich, gezielt und effektiv eingeleitet wird.

Diese Pflichten laut VO Funk, die sich übrigens auch aus der allgemeinen Werteordnung ergeben, wonach dem Leben und der Sicherheit von Personen der absolute Vorrang einzuräumen ist und zusätzlich aus dem allgemeinen Hilfeleistungsgebot, **gehen weit über bloße „Unterstützung“ bei der Durchführung von Notfunkverkehr hinaus**.

Selbstverständlich wird die Amateurfunkstelle auch unverzüglich die Behörden in Kenntnis setzen (dies sieht auch die Vollzugsordnung für den Funkdienst so vor, Abschnitt VII, Notfunkverkehr,

§§ 26, 29), damit von dort Rettungsmaßnahmen in die Wege geleitet bzw. koordiniert und Funkverbindung mit der in Not geratenen Funkstelle aufgenommen werden kann.

Die geplante legislative Einschränkung in der Novelle wird dieser internationalen Rechtslage in keiner Weise gerecht: Laut VO Funk muss die Amateurfunkstelle **von sich aus und unverzüglich aktiv werden und selbst sowie unmittelbar direkten Notfunkverkehr abwickeln, wenn sich keine andere (insbesondere bewegliche) Funkstelle meldet und nicht erst über Anforderung irgendwelcher Behörden „unterstützenderweise“**. So übrigens auch § 78 c Abs. 7 TKG. Weiters ist ausdrücklich festzuhalten, dass die VO Funk keine wörtliche Protokollierungsvorschrift für Notrufe enthält.

Es wird weiters ersucht, die als **sehr negativ empfundenen Passagen in den Erläuterungen** zu korrigieren, die derzeit wie folgt vorgesehen sind:

Seite **4** von **26**

4 von 26 495/SN-63/ME XXVI. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

www.parlament.gv.at

„Not- und Katastrophenfunkverkehr wird von den mit der Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen

betrauten Behörden und Organisationen durchgeführt und ist keineswegs dem Amateurfunkdienst vorbehalten. Funkamateure können jedoch in Not- und Katastrophensituationen Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr leisten. Die vorgenommene Änderung stellt eine Präzisierung dar.“

Mit der obigen Wortwahl wird meiner Ansicht nach vollkommen verkannt, dass der **Amateurfunkdienst**

und die österreichischen Funkamateure sich nie als alleinige Wahrer des Not- und Katastrophenfunks begriffen haben, sondern stets respektiert und anerkannt haben, dass **in erster Linie eine Vielzahl anderer Funkdienste**, wie z.B. die BOS-Funkdienste als auch militärische Funkdienste zum öffentlichen Gemeinwohl Not- und Katastrophenfunkverkehr durchführen und durchzuführen haben.

Es ist schon richtig, dass der Not- und Katastrophenfunkverkehr keinesfalls dem Amateurfunkdienst vorbehalten ist, derartiges wurde zu keinem Zeitpunkt von Funkamateuren oder deren Interessensvertretungen vertreten oder behauptet. **Den österreichischen Funkamateuren liegt jegliches Konkurrenzdenken in dieser Materie fern**.

Die bisherige Definition des AFG im Zusammenhang mit Not- und Katastrophenfunkverkehr hat nie die Zuständigkeit der Behörden zur Durchführung dieses Funkverkehrs angetastet,

- 3 -

dies war auch seitens der österreichischen Funkamateure in der Praxis nie der Fall. Mir sind auch keine diesbezüglichen Vorkommnisse, geschweige denn Beschwerden bekannt. Fakt ist aber genau so, dass die Funkamateure gemäß VO Funk ebenfalls direkte Adressaten und damit auch Verpflichtete mit den dort vorgeschriebenen Verhaltensregeln sind, die eingehalten werden müssen, soll Gesundheit und Menschenleben nicht unnötig in Gefahr gebracht werden. **Die Begründung in den Erl.Bem. entbehrt daher meiner Rechtsansicht jeglichen Tatsachensubstrats und vermag die geplante Einschränkung, die jedenfalls im Falle des Notverkehrs mit den Regelungen der VO Funk in klaren Widerspruch gerät, in keiner Weise zu rechtfertigen.**

Wir legen besonderen Wert darauf, dass das bisherige unbestrittene gedeihliche Nebeneinander mit den zuständigen Behörden unverändert und unangetastet bleibt, wonach der international und national anerkannte Amateurfunkdienst ein **gleichberechtigter** Partner bzw. Funkdienst und auch weiters gerne unterstützend und helfend tätig ist und kooperiert, ohne sich aufdrängen zu wollen.

Die gewählten Formulierungen in den Erläuterungen des Behördenentwurfs tragen dieser Bedeutung und diesem langjährigen und allgemein anerkannten Wesen des Amateurfunkdienstes in keiner Weise Rechnung, sie verkennen das Wesen des Amateurfunkdienstes im Not- und Katastrophenfall. Sie werden daher aus den dargestellten Erwägungen entschieden abgelehnt.

Sie stellen übrigens **im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen keine Präzisierung**, sondern ganz im Gegenteil eine Verkennung und Verfälschung des Amateurfunkdienstes in Bezug auf den Not- und Katastrophenfunkverkehr dar.

Es wird daher höflich ersucht, die Erläuterungen im Sinne unserer obigen Ausführungen zu korrigieren, damit Erläuterungen veröffentlicht werden, welche dem tatsächlichen, langjährigen und stets allgemein anerkannten Wesen des Amateurfunkdienstes und dem auch Öster - reich bindenden Regelwerk der Vollzugsordnung für den Funkdienst gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Karl-Heinz Rudolph

Ing. Karl-Heinz Rudolph VDI, DKV
